



Amtsblatt

Nr. 3/2007 vom 5. Februar 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Melderegisterauskunft
	3	Wehrerfassung für den Geburtsjahrgang 1989
	4	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung
	5	Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Schwanen- / Schloßstraße-

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. Parteien und Antragstellern im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde **sofern eine Einwilligung vorliegt**, Auskünfte erteilen an

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie
4. Adressbuchverlage, ausschl. zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das ServiceBüro der Stadt Velbert zu richten.

Nach § 34 Absatz 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch über das Internet erteilen.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten über das Internet zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den Service-Büros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann über das Internet Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Der Bürgermeister

Im Auftrag
 Bernd Hollstein
 Fachabteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Velbert - ServiceBüro - Thomasstraße 1, 42551 Velbert	
<u>Öffnungszeiten:</u>	
montags	7.30 - 16.00 Uhr durchgehend
dienstags und mittwochs	7.30 - 15.00 Uhr durchgehend
donnerstags	7.30 - 18.00 Uhr durchgehend
freitags	7.30 - 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Velbert, den 08.01.2007

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Bernd Hollstein

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Reinigungsarbeiten in Schule und Sporthalle

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

**Bekanntmachung
über
die Aufstellung der 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes – Bereich Schwanen- / Schloßstraße-
und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bauleitplanverfahren**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes – Schwanen- / Schloßstraße – beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Skizze ersichtlich, die Bestandteil des Beschlusses gewesen ist.

Die 61. Änderung ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungsbereich die Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem obigen Planverfahren findet am

**13.02.2007, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses
in Velbert-Mitte, Thomasstraße 1,**

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung öffentlich dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

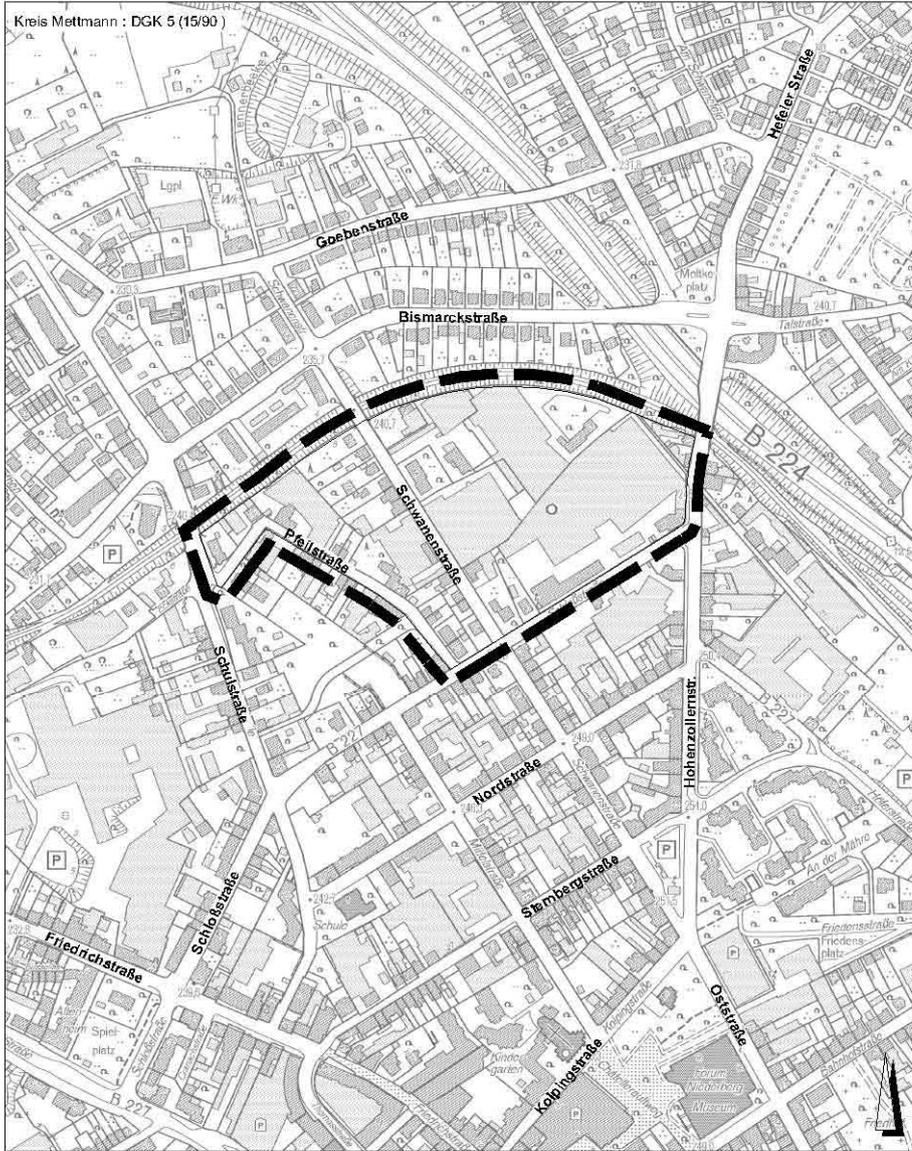
Velbert, 02.02.2007

gez. Küppers
Vorsitzender des Bezirksaus-
schusses Velbert-Mitte

28.11.2006 / gez. Kö.

Urheberrechtlich geschützt - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Fachgebietes IV.1.2, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

STADT VELBERT, FACHGEBIET IV.1.2



Stadtbezirk Velbert-Mitte

— — Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Schwannenstraße / Schloßstraße -